

Die Motive zu §. 13 lauten:

Zu §. 14 (13)

wird die durch die veränderte Fassung darüber: ob „Vicariat“ oder „Vicariatsgericht“ zu setzen sei, zwischen den Kammern gebliebene Meinungsverschiedenheit

(Landtagsacten Beilage zur II. Abtheilung 3. Sammlung S. 747. — II. Abtheilung 2. Bd. S. 863)

erledigt, die Beziehung aber auf die Landesgesetze, in so weit diese auf kirchliche Streitigkeiten Anwendung leiden, wird durch die Bestimmungen, die sich z. B. in §. 28 des Gesetzes über die Parochiallasten vom 8. März 1838 und §. 56 flg. des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 finden, motivirt.

Prinz Johann: Ich will mir hier nur ein Wort erlauben. Bei der letzten Berathung über diesen Paragraphen habe ich mir eine Bemerkung erlaubt, Seite 3160 der Mittheilungen vom Jahre 1837, welche so lautet: „Die Erklärung des Herrn Commissars hat mich vollkommen beruhigt. Nämlich einerseits soll die Befugniß den katholischen Unterthanen nicht abgeschnitten werden, in Gewissenssachen bei dem römischen Stuhle Beschwerden anzubringen, und eben so wenig dem apostolischen Vicar benommen werden, nach Rom zu berichten. Nur nach außen hin wird der römische Stuhl als richterliche Behörde in Sachsen nicht anerkannt.“ Das ist auch der Sinn der Sache. Es soll nur die richterliche Competenz der inländischen Behörden allein bestimmt und das jus de non evocando ausgesprochen werden. Ich beruhige mich bei dieser Erklärung und werde keinen Antrag stellen.

Decan Dittrich: Der Paragraph kann nicht so verstanden werden, daß die kirchlichen Streitigkeiten der katholischen Unterthanen ausschließlich nach den Landesgesetzen entschieden werden sollen. Zunächst müssen unstreitig die bestehenden Kirchengesetze und sodann erst die Landesgesetze, in wie fern die letztern darauf Anwendung leiden, beachtet werden. Denn dürften die Kirchengesetze nicht berücksichtigt werden, so würde in vielen Fällen, besonders da, wo die Staatsgesetze keine Anwendung leiden, eine gesetzliche Entscheidung nicht möglich sein, oder es würde eine Entscheidung erfolgen, welche die Kirche nicht anerkennt. Es will mir daher scheinen, daß es, um Mißverständnis zu vermeiden, zweckmäßig wäre, zu lesen: „Kirchliche Streitigkeiten katholischer Unterthanen sind von den deshalb im Lande bestehenden Behörden nicht bloß nach den Kirchen-, sondern auch nach den Landesgesetzen, so weit letztere darauf Anwendung leiden, zur Entscheidung zu bringen.“

Präsident v. Carlowitz: Habe ich das als einen Antrag anzusehen?

Decan Dittrich: Ich will erst die Erklärung des Herrn Staatsministers abwarten.

Staatsminister v. Wietersheim: Diese Bemerkung lag auch der Deputation vor, und wurde mir von ihr mitgetheilt. Die geehrte Deputation wird sich erinnern, daß ich dem Amendement aus folgendem Grunde entgegentrat. Das Regulativ soll nur das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate ordnen, nicht aber das innere Verhältniß der Kirche an sich.

Es geht dies aus Fassung und Motiven desselben zweifellos hervor. Schon die Ueberschrift sagt es. Daß nun kirchliche Streitigkeiten nach den Kirchengesetzen zu entscheiden sind, ist unzweifelhaft. Dies hier aber zu wiederholen, wäre unnütz gewesen. Man würde über die eigentliche Absicht der Vorlage hinausgegangen sein und eine innere kirchliche Bestimmung getroffen haben. Dagegen war es nothwendig, zu bestimmen, daß, so weit die Landesgesetze einschlagen, auch diese berücksichtigt werden sollen. Darauf hatte sich daher die Vorlage zu beschränken.

Decan Dittrich: Dabei will ich Beruhigung fassen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, so stelle ich die Frage: ob die Kammer §. 14 des Regulativs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

15. (14.)

Aufsicht über die katholisch-geistlichen Fonds.

Die Fonds der katholischen Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen stehen unter der Aufsicht des apostolischen Vicars; er hat aber dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in Folge der demselben obliegenden Oberaufsicht über diese Fonds aller Confessionen, auf Erfordern, nach Befinden alljährlich, ausreichende Nachweisungen über die Verwaltung der erstern mitzutheilen.

Jede neue Stiftung ist zur Bestätigung und jeder Zuwachs durch Schenkung oder Vermächtniß zu einem bereits vorhandenen Fonds zur Kenntnißnahme dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen.

Eine Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten katholischer Kirchen, Schulen und Stiftungen darf ohne, durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzuholende Genehmigung des Königs nicht geschehen.

Die Motive zu §. 15 lauten:

Die §. 15 (14)

bemerkte Einrichtung ist diejenige, welche schon bisher in den hiesigen Landen bestanden hat, und besteht auch anderwärts.

Sie nähert sich der bei den evangelischen Glaubensgenossen bestehenden in der Maasse, daß bei der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsfonds in der Regel zunächst der Ortsgeistliche, als Localinspector, und dann zur Aufsicht der Diöcesanbischof, dessen Vertreter oder der Superintendent wirksam ist, die Oberaufsicht aber von der Staatsbehörde geführt wird, welche nöthigenfalls specielle Kenntniß von der Verwaltung nimmt.

Die nach den Worten: „auf Erfordern“ eingeschalteten Worte: „nach Befinden alljährlich“ enthalten den von den Kammern gebilligten Vorschlag.

(Landtagsacten II. Abtheilung 2. Bd. S. 864. — II. Abtheilung 3. Bd. S. 775.)

Die weiterhin angeschlossenen Bestimmungen über neue Stiftungen und Substantialvermehrungen bereits vorhandener geistlicher Fonds, so wie über Veräußerungen geistlichen Substantialvermögens liegen theils im Rechte der Oberaufsicht und im eignen Interesse der Stiftungen, da durch die Bestätigung ihnen erst ihre rechtliche Existenz und die gesetzlichen Privilegien